

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tonka Wojahn (GRÜNE)**

vom 20. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2024)

zum Thema:

Entwicklung und Sicherstellung der Ausbildungsqualität: Bedarf an qualifizierten Ausbilderinnen und Meister-Prüferinnen in Berlin

und **Antwort** vom 12. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Tonka Wojahn (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 19 552

vom 20. Juni 2024

über Entwicklung und Sicherstellung der Ausbildungsqualität: Bedarf an qualifizierten
Ausbilderinnen und Meister-Prüferinnen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener
Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er
daher u.a. die Industrie- und Handelskammer Berlin und die Handwerkskammer Berlin um
Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Wie viele Personen haben in den vergangenen 10 Jahren die Eignungsprüfung nach AEVO
erfolgreich absolviert (bitte jährlich und getrennt nach jeweils zuständigen Stellen ausweisen)?

Zu 1.: Laut Angaben der Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin), der
Handwerkskammer Berlin (HWK Berlin), der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) wurden in

den letzten zehn Jahren in Berlin im folgenden Umfang Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) erfolgreich abgelegt:

Industrie- und Handelskammer Berlin

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bestandene Eignungsprüfungen nach AEVO	2.147	2.235	2.419	2.406	2.110	2.242	2.433	1.954	1.999	1.851	2.068
jährliche Veränderung in %		4,10	8,23	-0,54	-12,30	6,26	8,52	-19,69	2,30	-7,40	11,72

Handwerkskammer Berlin

Anzahl der erfolgreich bestandenen Ausbildereignungsprüfungen (als Fortbildungsprüfungen oder Teil 4 der Meisterprüfung)			
Jahr	Anzahl Fortbildung	Anzahl Teil 4	Gesamt
2013	514	170	684
2014	497	277	774
2015	470	205	675
2016	457	149	606
2017	399	156	555
2018	405	142	547
2019	427	124	551
2020	369	111	480
2021	367	153	520
2022	357	82	439
2023	376	135	511

Verwaltungsakademie Berlin

AEVO Prüfungen	Anzahl bestandener Prüfungen	nach Jahren	Anzahl bestandener Prüfungen
WinterAP 2013/2014	14	2014	29
SommerAP 2014	15		
WinterAP 2014/2015	27	2015	53
SommerAP 2015	26		
WinterAP 2015/2016	27	2016	45
SommerAP 2016	18		
WinterAP 2016/2017	28	2017	47

SommerAP 2017	19		
WinterAP 2017/2018	41	2018	76
SommerAP 2018	35		
WinterAP 2018/2019	49	2019	76
SommerAP 2019	27		
WinterAP 2019/2020	53	2020	96
SommerAP 2020	43		
WinterAP 2020/2021	31	2021	62
SommerAP 2021	31		
WinterAP 2021/2022	23	2022	42
SommerAP 2022	19		
WinterAP 2022/2023	43	2023	76
SommerAP 2023	33		
WinterAP 2023/2024	26	2024	vstl. 56
SommerAP 2024*	vstl. 30		

* Prüfungsdurchlauf ist noch nicht beendet.

Fachbereich Berufsbildung in der Landwirtschaft in Berlin

Bestandene Gärtnermeisterprüfungen (inkl. Prüfung nach AEVO in Teil III "Berufsausbildung und Mitarbeiterführung")			
Jahr	Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau	Fachrichtung Friedhofsgärtnerei	Summe Gärtnermeister/innen
2014	12	-	12
2015	12	2	14
2016	15	2	17
2017	6	-	6
2018	12	3	15
2019	9	1	10
2020	10	-	10
2021	4	-	4
2022	6	-	6
2023	19	4	23
2024	13	4	17
Summe 2014-2024			134

2. Wie viele Ausbilder*innen sind in den vergangenen 10 Jahren altersbedingt ausgeschieden (bitte jährlich und getrennt nach jeweils zuständigen Stellen ausweisen)?

Zu 2.: Die Zahl der Personen in Berlin, die berechtigt sind, in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden, wird statistisch nicht erfasst. Ebenfalls wird statistisch nicht erhoben, aus welchen Gründen Personen, die einmal als Ausbilder bzw. Ausbilderin für ein Ausbildungsverhältnis von der Zuständigen Stelle eingetragen wurden, mit der Ausbildungstätigkeit aufhören. Personen, die als Ausbilder bzw. Ausbilderin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) tätig sind, nehmen Ausbildungsaufgaben häufig nicht durchgehend vom Zeitpunkt des Erwerbs der Ausbildungsberechtigung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben wahr, sondern unterbrechen bzw. beenden die Ausbildungstätigkeit aus den unterschiedlichsten Gründen.

3. Wie hat sich in den vergangenen 10 Jahren die Zahl ausbildungsberechtigter Berliner Unternehmen entwickelt (bitte jährlich und getrennt nach jeweils zuständigen Stellen ausweisen)?

Zu 3.: Eine statistische Erfassung der ausbildungsberechtigten Betriebe findet nicht statt. Ein Betrieb darf nur ausbilden, wenn er als Ausbildungsstätte geeignet ist. Die Geeignetheit hängt - neben dem Tätigkeitsspektrum und der Ausstattung des Betriebes - insbesondere davon ab, ob nach den Vorgaben des BBiG bzw. der HWO fachlich und persönlich geeignetes Ausbildungspersonal vorhanden ist. Kein Betrieb ist für die Ausbildung in allen Ausbildungsberufen geeignet, sondern – wenn überhaupt - nur für bestimmte Berufe und dies auch nicht immer auf Dauer.

Das IAB-Betriebspanel fragt in seiner jährlichen, stichprobenhaften Erhebung Betriebe, ob sie die gesetzlichen Voraussetzungen zur Berufsausbildung erfüllen. Auf der Basis der Antworten ist allerdings nur eine Aussage zum prozentualen Anteil der Betriebe, die nach eigener Feststellung zumindest in einem Beruf ausbilden bzw. ausbilden könnten, im Verhältnis zu allen befragten Betrieben möglich. Daten für eine Differenzierung nach zuständigen Stellen liegen nicht vor. Die Zahlen für 2023 sind bisher noch nicht veröffentlicht.

Jahr	Anteil der ausbildungsberechtigten Berliner Betriebe (lt. Betriebsbefragung im Rahmen des IAB-Betriebspanels)
2022	39 %
2021	37 %
2020	42 %
2019	47 %
2018	47 %
2017	49 %
2016	47 %
2015	47 %

2014	49 %
2013	50 %

Quelle: IAB-Betriebspanel

4. Wie viele Personen haben in den vergangenen 10 Jahren die Berechtigung zur Abnahme von Meister*innen-Prüfungen erworben (bitte jährlich und getrennt nach jeweils zuständigen Stellen ausweisen)?

Zu 4.: Für die Mitwirkung in den Meisterprüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen im Handwerk kann nur ernannt werden, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach Handwerksordnung und Meisterprüfungsverfahrensverordnung erfüllt. Je nach Rolle/Funktion in den Prüfungsgremien unterscheiden sich diese Voraussetzungen. Beispielsweise soll ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin des Meisterprüfungsausschusses besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnissen sein; diese Person braucht dem Handwerk nicht anzugehören (§ 48 Abs. 5 bzw. 51b Abs. 6 HWO). Eine Erfassung, bei welchen Bürgerinnen und Bürgern prinzipiell die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung in den Ausschüssen und Kommissionen vorliegen, findet nicht statt. Es existiert daher auch keine Statistik, wie viele Personen in den vergangenen zehn Jahren grundsätzlich berechtigt gewesen wären, Meisterprüfungen abzulegen, falls sie sich für das Prüfungsehrenamt zur Verfügung gestellt hätten. In Berlin sind nach Auskunft der HWK Berlin zzt. 44 Meisterprüfungsausschüsse zur Abnahme von Meisterprüfungen im Handwerk eingerichtet. Die Meisterprüfungsausschüsse bestehen regelmäßig aus vier Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Auch in Bezug auf Meisterprüfungen im Bereich der IHK Berlin und der für die Berufsbildung in der Landwirtschaft zuständigen Stelle finden keine statistischen Erhebungen zur Zahl der Personen, die die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Abnahme von Meisterprüfungen erfüllen, statt.

Die Zahl der Prüfenden im Bereich der Meisterprüfungen der IHK Berlin hat sich laut deren Darlegung wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Prüfende	21	23	25	5	7	26	7	6	9	29	17

Im Bereich SenASGIVA sind aktuell in der Berufsperiode 2021-2025 insgesamt 25 Prüferinnen und Prüfer in den Gärtner-Meisterprüfungsausschüssen ehrenamtlich aktiv.

5. Wie viele Meister-Prüfer*innen sind in den vergangenen 10 Jahren altersbedingt ausgeschieden (bitte jährlich und getrennt nach jeweils zuständigen Stellen ausweisen)?

Zu 5.: Die Gründe für die Beendigung einer ehrenamtlichen Prüfertätigkeit werden nicht erhoben. Es liegen daher auch keine statistischen Daten zur Zahl der Personen, die „altersbedingt“ die Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen im Bereich Meisterprüfungen verlassen, vor. Die Gründe für ein Ausscheiden aus dem Prüfungsehrenamt dürften vielfältig sein, wie z.B. zeitliche Beanspruchung durch Berufstätigkeit und Ehrenamt, gesundheitliche Probleme, Wegzug, Arbeitsplatzwechsel, Ausscheiden aus dem Berufsleben oder Aufgabe des Betriebes. Einige Personen sind nur eine Amtsperiode oder kürzer als Prüfer bzw. Prüferin tätig, einige aber auch zwei Jahrzehnte und länger.

6. Welche Schritte unternimmt der Senat um in Zusammenarbeit mit den Kammern und Sozialpartnern, Fachkräfte dazu zu ermutigen, sich als Ausbilder*innen zu qualifizieren?

Zu 6.: Als Ausbilderin bzw. Ausbilder im Sinne des BBiG bzw. der HWO kann nur tätig sein, wer fachlich und persönlich geeignet ist. Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind (§ 30 BBiG). Die speziellen Bestimmungen zur fachlichen Eignung für die Ausbildung im zulassungspflichtigen Handwerk bzw. im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichem Gewerbe finden sich in § 22b HWO.

Die Politik des Senats von Berlin zielt in vielfältigen Maßnahmen und Förderungen u.a. darauf, dass Menschen eine Ausbildung, ein Studium, eine Meisterprüfung und/oder andere Fortbildungen absolvieren. Der Senat unterstützt auf diese Weise die Herausbildung der berufsfachlichen Basis für eine spätere Tätigkeit als Ausbilderin bzw. Ausbilder. Wer langjährig umfassende Berufserfahrung in einem Ausbildungsberuf gesammelt hat, ohne selbst über einen Abschluss in dem Beruf/Berufsfeld zu verfügen, kann sich in bestimmten Fällen auch die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Ausbilderin bzw. Ausbilder auf der Grundlage von § 30 Abs. 6 BBiG bzw. zuerkennen lassen.

Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse werden in aller Regel durch eine Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) nachgewiesen.

Vielfach übernehmen Arbeitgeber, die eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten als Ausbilderin bzw. Ausbilder einsetzen möchten, die Kosten des Vorbereitungskurses und die Prüfungsgebühren.

Die nach BBiG und HWO für die Berufsbildung zuständigen Stellen ergreifen vielfältige Maßnahmen, um ausreichend Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer zu gewinnen. Beispielsweise bietet die Handwerkskammer Berlin regelmäßig kostenlose Weiterbildungsseminare für gegenwärtige und künftige Ausbilderinnen und Ausbilder an, die auch dem Erfahrungsaustausch dienen. Es findet jährlich ein Ausbildertag in der Handwerkskammer Berlin zu aktuellen Themen statt, zu dem auch angehende Ausbilderinnen und Ausbilder eingeladen werden, um sich auszutauschen und zu informieren. Die HWK Berlin hat zudem seit rund einem Jahr einen Beauftragten für das Ehrenamt (Prüfungen). Darüber hinaus wirbt und informiert die Bildungsstätte der HWK Berlin regelmäßig zu ihren Angeboten bzgl. Meisterprüfungen und AEVO-Lehrgängen.

Der Senat von Berlin beabsichtigt, einen Meister- und MeisterinnenBONUS einzuführen, den alle Jungmeisterinnen und Jungmeister im Berliner Handwerk als Anerkennung der erfolgreich abgeschlossenen Meisterprüfung erhalten sollen.

Die Verwaltungsakademie Berlin wird 2025 ein Seminar zum Thema „Mitarbeitende als Ausbilderin/Ausbilder gewinnen“ anbieten. Zudem werden in Seminaren wie z.B. „Ausbilden – aber wie?“ oder „Basics der Berufsausbildung“ die Teilnehmenden dazu animiert, auch den „Ausbildung der Ausbilder (AdA)-Lehrgang“ mit anschließender AEVO-Prüfung zu absolvieren.

7. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für
 - Prüfer*innen von Auszubildenden (bitte getrennt nach jeweils zuständigen Stellen ausweisen)?
 - Prüfer*innen von Meister*innen (bitte getrennt nach jeweils zuständigen Stellen ausweisen)?

Zu 7.: Für den Bereich der Ausbildungsprüfungen, die unter das BBiG bzw. die HWO fallen, bestimmen § 40 Abs. 6 BBiG und § 34 Abs. 9 HWO, dass die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ehrenamtlich ist, dass für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird, und dass die Entschädigung für Zeitversäumnis mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat. Diese

Regelungen finden entsprechende Anwendung auch auf die Tätigkeit in den Meisterprüfungsausschüssen, Prüfungskommissionen, Prüfungsausschüssen und anderen Prüfungsgremien zur Abnahme von Prüfungen zum Erwerb eines Meisterabschlusses und anderer Fortbildungsabschlusses (vgl. § 56 Abs. 1 BBiG, § 42h Abs. 1 HWO, § 48 Abs. 6 und § 48a Abs. 3 HWO und § 51b Abs. 7 und § 51c Abs. 3 HWO).

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen variiert und ist detailliert in den jeweiligen Entschädigungsregelungen der Zuständigen Stellen geregelt. Die Höhe ist insbesondere davon abhängig, welche Aufgaben im welchen Umfang die jeweilige Person im Prüfungsgeschehen wahrnimmt.

Die nachfolgenden, stichwortartigen Darlegungen können nur einen groben Eindruck bezüglich der teilweise sehr unterschiedlichen und komplexen Regelungen zu Aufwandsentschädigungen für Prüfertätigkeiten vermitteln. Dargestellt sind vor allem Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen im Bereich der Erstausbildung. Hinsichtlich Zwischenprüfungen und Fortbildungsprüfungen können die Regelungen anders aussehen. Die Darlegungen beruhen auf dem Kenntnisstand des Senats. Zu berücksichtigen ist, dass an dieser Stelle nicht alle Arten und Formen von Aufwandsentscheidungen in allen Details dargestellt werden können. Ein direkter Vergleich des Umfangs der Aufwandsentschädigungen, die von den verschiedenen zuständigen Stellen geleistet werden, ist auf dieser Basis nicht möglich.

- 8,00 € je angefangene Stunde Prüfertätigkeit während der Prüfungen im Bereich Ausbildung bzw. 9,00 EUR im Bereich Fortbildung (Meisterprüfung)
- 4,00 € je angefangene Stunde Fertigungszeit durch den Prüfling als Vergütungsgrundlage für die Entschädigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit im Bereich Ausbildung bzw. 5,00 EUR im Bereich Fortbildung
- 10,00 € je angefangene Stunde für Erstellung und Überarbeitung von Prüfungsaufgaben (incl. Lösungen) bzw. 11,00 EUR im Bereich Fortbildung
- Bei mehr als 6 Stunden Prüfertätigkeit pro Tag (ohne Fahr- und Wegezeit) wird für erhöhten Verpflegungsaufwand zusätzlich eine Tagesgeldpauschale in Höhe von 15,00 € gewährt.
- Für die Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses wird eine einmalige Sitzungspauschale in Höhe von 25,00 EUR je Tag gewährt.

Eine Entschädigung nach diesen Regelungen erfolgt grundsätzlich nur, soweit diese nicht schon von anderer Seite gewährt wird.

Als ein Beispiel für die Ausgestaltung von Entschädigungsregelungen wird die Entschädigungsregelung, die von der damaligen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erlassen worden ist und seit dem 1.1.2022 in Kraft ist, in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben.

Apothekerkammer Berlin

Für Sitzungen des Prüfungsausschusses, die Aufsicht während der schriftlichen Prüfungen sowie der Bürowirtschaft und die Abnahme der praktischen und der mündlichen Abschlussprüfung werden je Prüfer/in Entschädigungen wie folgt gewährt:

- Vorbereitung der Prüfung durch den federführenden Prüfungsausschuss 37,50 €
- Sitzung für die Korrektur und abschließende Bewertung der schriftlichen Prüfung, eine Sitzung 37,50 €
- Sitzungen des Gesamt-Prüfungsausschusses, je Sitzung 37,50 €
- Prüfungsaufsicht bei der schriftlichen Abschlussprüfung 50,00 €
- Aufsicht bei der Bürowirtschaft je Prüfling 2,00 €
- Abnahme der praktischen Prüfung: Warenbewirtschaftung je Prüfling 7,00 €, Tätigkeiten nach ApBetrO je Prüfling 7,00 €, Beratungsgespräch je Prüfling 9,00 €
- Teilnahme an der mündlichen Prüfung je Prüfling 10,00 €

Für das Ausarbeiten von Prüfungsaufgaben, die für die Prüfung angenommen und mit Lösungen und Bewertung übergeben wurden, der Prüfungsordnung entsprechen und den Formvorschriften der Apothekerkammer Berlin genügen:

- Prüfungsfach „Apothekenbetriebslehre“, 3 Prüfungsteile je 25,00 €,
- Prüfungsfach „Warensortimente und Verkauf“ a) Prüfungsteil 1: 50,00 €, b) Prüfungsteil 2: 25,00 €
- Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 50,00 €;
- Praktische Prüfung: Prüfungsfach „Warenbewirtschaftung“ 75,00 €, Prüfungsfach „Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung“ 15,00 €
- Prüfungsbereich „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“, 3 Prüfungsteile je 25,00 €
- Prüfungsbereich „Warensortiment“ Prüfungsteil 1: 40,00 €, Prüfungsteil 2: 40,00 €
- Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 50,00 €
- Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“: Wareneingang und Preiskontrolle 25,00 €, Warenwirtschaftssystem 25,00 €
- Prüfungsbereich „Beratungsgespräch“: Erarbeitung einer Prüfungsaufgabe 25,00 €, Überarbeitung, Aktualisierung oder Modifikation einer vorhandenen Prüfungsaufgabe 15,00 €

Für die Durchsicht der Berichtshefte, je Prüfling 2,50 €

Für das Korrigieren der schriftlichen Prüfungsaufgaben werden je Prüfling folgende Entschädigungen geleistet:

- Prüfungsfach "Apothekenbetriebslehre", 3 Prüfungsteile je 3,00 €; Prüfungsfach „Warensortimente und Verkauf“, 2 Prüfungsteile je 4,50 €; Prüfungsfach "Wirtschafts- und Sozialkunde" 6,00 €;
- Prüfungsbereich "Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke", 3 Prüfungsteile je 3,00 €; Prüfungsbereich „Warensortiment“, 2 Prüfungsteile je 4,50 €; Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" 6,00 €.

Ärztchammer Berlin

- Praktische Prüfung: Medizinische Fachangestellte, je Kandidatin 25,00 €; Arzhelfer/innen je Kandidat/in 8,00 €
- Praktische Prüfung mit mündlicher Ergänzungsprüfung: Medizinische Fachangestellte, je Kandidat/in 31,00 €; Arzhelfer/innen je Kandidat/in 19,00 €
- Mündliche Ergänzungsprüfung: Medizinische Fachangestellte, je Kandidat/in 8,00 €; Arzhelfer/innen je Kandidat/in 11,00 €
- Prüfungsaufsicht: 10,00 € je Zeitstunde
- Für die Erstellung und Überarbeitung von Prüfungsaufgaben werden je nach Umfang 3,00 € – 54,00 € gezahlt.

Notarkammer Berlin

- 1-stündige Klausur: Erstellung 200,00 €, Erstkorrektur 15,00 €, Zweitkorrektur und Drittkorrektur 10,00 €
- 1,5-stündige Klausur: Erstellung 275,00 €, Erstkorrektur 20,00 €, Zweitkorrektur und Drittkorrektur 10,00 €
- 2,5-stündige Klausur: Erstellung 350,00 €, Erstkorrektur 25,00 €, Zweitkorrektur und Drittkorrektur 10,00 €
- Durchführung der mdl. Hauptprüfung und der mdl. Ergänzungsprüfung 60,00 € je Kandidat/in
- Vorbereitende Sitzung des Prüfungsausschusses 150,00 € je teilnehmenden Prüfer
- Prüfungsaufsicht 15,00 € je Stunde

Rechtsanwaltskammer Berlin

- Entwurf der Aufgaben für schriftliche Abschlussprüfung 80,54 €
- Sitzung mit der Beschlussfassung über die o. g. Aufgaben je PK-Mitglied 29,15 €
- Entscheidung über die Zulassung zur AP durch PK, Durchsicht und Entscheidung sämtlicher Prüfungsvorgänge eines Prüfungstermins 29,15 €

- Prüfungsaufsicht Pauschale von 29,15 €
- Korrektur: Erstkorrektur 37,95 €, Zweitkorrektur und Drittkorrektur 19,69 €, je Prüfung
- Mdl. Prüfung je Prüfungstag 29,15 € zzgl. 13,80 € je Stunde zzgl. 23,01 € für Vorsitzende/r

Steuerberaterkammer Berlin

Schriftlicher Teil

- Prüfungsaufsicht Pauschale 28,00 € pro Tag
- Erarbeitung der Prüfungsaufgaben incl. Lösungen und Teilnahme an der Aufgabenkonferenz je Prüfungsfach 195,00 €
- Verabschiedung der Prüfungsaufgaben durch den Prüfungsausschuss 40,00 €
- Erstkorrektur 15,00 €, Zweitkorrektur 7,50 € je Klausur

Mdl. Teil

- Prüfungsaufsicht Pauschale 70,00 € pro Tag
- Pauschalentschädigung je Prüfungstag und Ausschussmitglied 28,00 €
- Zusätzlich je Ausschussmitglied 17,00 € je Stunde
- Vorsitzender 75,00 €

Tierärztekammer Berlin

Schriftliche Prüfung

- erstmalige Erstellung und Auswahl von Prüfungsaufgaben 5,00 € je Aufgabe
- Bearbeitung und Auswahl von Prüfungsaufgaben zu jeder weiteren Prüfung 2,50 € je Aufgabe
- Bewertung je nach Prüfungsbereich zwischen 5,00 € bis 11,00 € je Prüfung
- Prüfungsaufsicht 15,00 € je Stunde

Praktische Prüfung

- Je Stunde 30,00 €

Zahnärztekammer Berlin – Zahnmedizinische Fachangestellte

- Lehrer/in, AG, AN 20,00 € je Stunde, Ehrenamtlich tätige Zahnärzte zusätzlich 30,00 € je Stunde
- Prüfungsaufsicht pauschal 75,00 € je Stunde
- Ausarbeitung der Aufgaben je nach Prüfungsfach 30,00 € oder 49,00 €
- Korrektur der Prüfung je nach Fach 6,00 €; 10,00 oder 13,00 €

Handwerkskammer Berlin

Gesellen- und Meisterprüfungen je 12,00 € je Stunde für jede der folgenden Tätigkeiten: Prüfungsstunde, Erstellen von Prüfungsaufgaben, sonstige Vor- und Nachbereitung der Prüfung, Bearbeitung von Widersprüchen, Beschwerden und Durchführung von Akteneinsichten.

IHK Berlin

Die IHK Berlin gewährt den in den Prüfungsausschüssen ehrenamtlich tätigen Personen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 Berufsbildungsgesetz eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrkosten bzw. Wegegeld und Aufwand. Die Regelung der Entschädigung für Prüferinnen und Prüfer bei Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen (ohne Ausbildereignungsprüfungen - AEVO) sieht eine Vergütung des Zeitaufwandes für jede angefangene Stunde Prüfertätigkeit von 8,00 €, eine Vergütung des Zeitaufwandes für die Erstellung und Überarbeitung von schriftlichen und praktischen Prüfungsaufgaben/Teilaufgaben inkl. Lösungen für jede angefangene Stunde Prüfertätigkeit von 10,00 € vor. Zusätzlich können Fahrtkosten bzw. Wegegeld von 0,30 € für jeden angefangenen Kilometer und eine Tagegeldpauschale in Höhe von 15,00 € bei mehr als 6 Stunden Prüfertätigkeit pro Tag (ohne Fahr- und Wegezeit) abgerechnet werden.

VAK Berlin

- Für die Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses außerhalb der Durchführung von Prüfungen 25,00 €
- Entschädigungspauschale je Sitzung für Vorsitzende des Prüfungsausschusses 25,00 €
- Ausarbeitung einer schriftlichen oder elektronischen Prüfungsarbeit mit Lösungshinweisen und ggf. Bewertungsschema 30,00 € je Stunde
- Bewertung einer Prüfungsarbeit mit einer Fertigungszeit bis einschließlich 90 Min.: 9,00 €, bis einschließlich 180 Min: 15,00 € bis einschließlich 240 Min: 18,00 €
- Für die Zweitkorrektur wird jeweils die Hälfte der o.g. Beträge gezahlt.
- Ausarbeitung eines Falls für die praktische bzw. mündliche Prüfung mit Lösungshinweisen 15,00 € je angefangene 30 Min. Prüfungsdauer
- Abnahme einer praktischen bzw. mündlichen Prüfung (incl. Vorbereitungszeit) 15,00 €
- Abnahme der praktischen Prüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe: a) Prüfungsfach Retten und Erstversorgung, pro Teil 8,00 €; b)

Prüfungsfach Schwimmen 10,00 €; c) Prüfungsfach Besucherbetreuung und Schwimmunterricht, pro Teil 15,00 €

- Begutachtung der Dokumentation zum betrieblichen Auftrag im Rahmen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in pro Gutachter/in 30,00 €
- Überprüfung von Prüfungsentscheidungen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens, mit schriftlicher Begründung 25,00 €; für die Erstellung von rechtlichen Gutachten 90,00 €

8. Gem. § 33 Absatz 9a HwO / § 40 Absatz 6a BBiG besteht (für Arbeitnehmer*innen) ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, sofern dies zur Erfüllung der mit dem Prüferamt verbundenen Aufgaben erforderlich ist und keine wichtigen betrieblichen Gründe entgegenstehen. In wie vielen Fällen konnten in den vergangenen 10 Jahren Mitglieder von Prüfungsausschüssen ihr Amt als Prüfer*innen NICHT teilnehmen, weil sie aus wichtigen betrieblichen Gründen nicht freigestellt wurden (bitte jährlich und getrennt nach jeweils zuständigen Stellen ausweisen)?

Zu 8.: Es erfolgt keine statistische Erhebung von Daten zur Zahl der Prüferinnen und Prüfer, die aus wichtigen betrieblichen Gründen für die Prüftätigkeit nicht freigestellt werden und deshalb ihr Prüfungsamt nicht wahrnehmen können. Zudem werden im Regelfall die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der organisatorischen Vorbereitung der Prüfungen gefragt, ob sie zu den geplanten Prüfungsterminen für eine Prüftätigkeit zur Verfügung stehen.

Laut IHK Berlin tritt nach aktueller Einschätzung der Prüfungskoordinatorinnen und – Koordinatoren im Prüfungsbereich das Problem nur vereinzelt auf und wenn, dann nur temporär bzw. terminbezogen und nicht über einen längeren Zeitraum oder dauerhaft.

Die IHK-Prüfungskoordinatoren und -koordinatorinnen nehmen in solchen Fällen sofort Kontakt mit dem Unternehmen auf. Ist keine Freistellung möglich, werden berufene Stellvertreter und Stellvertreterinnen eingesetzt.

Berlin, den 12. Juli 2024

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Entschädigungsregelung

gemäß § 40 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

für die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Regelung haben ehrenamtliche Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Bereich Berufsausbildung/Fortbildung im Rahmen der Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen und Prüfungen nach Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) sowie Mitglieder des Berufsbildungs- und Schlichtungsausschusses der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft Berlin. Eine Entschädigung durch die zuständige Stelle für Berufsbildung in der Landwirtschaft Berlin erfolgt, soweit diese nicht von anderer Seite gewährt wird.

§ 2 Zeitversäumnis für Prüfertätigkeiten und Sitzungsgelder

- (1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse inklusive Fahr- und Wegezeiten gewährt (höchstens 10 Stunden je Tag). Als Zeitversäumnisse gelten u.a.
 - Durchführung und Bewertung der praktischen und mündlichen Prüfungen,
 - Teilnahme an Prüfersitzungen,
 - Teilnahme an Prüferschulungen,
 - Erarbeitung von Überdenkungsentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen.
- (2) Die Vergütung des Zeitaufwandes für jede angefangene Stunde Prüfertätigkeit beträgt im Bereich Berufsausbildung 8,00 EUR, vorbehaltlich der Absätze (3) und (4), die sich ebenso auf den Bereich Berufsausbildung beziehen.
- (3) Die Vergütung des Zeitaufwandes für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt je begonnene Stunde Fertigungszeit 4,00 EUR.
- (4) Die Vergütung des Zeitaufwandes für die Erstellung und Überarbeitung von Prüfungsaufgaben (inklusive Lösungen) für jede angefangene Stunde Prüfertätigkeit beträgt 10,00 EUR.
- (5) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen (z.B. Gärtnermeisterprüfung) und Prüfungen nach Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) wird die unter Absatz (2) genannte Vergütung auf 9,00 EUR, die unter Absatz (3) genannte Vergütung auf 5,00 EUR und die unter Absatz (4) genannte Vergütung auf 11,00 EUR erhöht. Die Bewertung der Facharbeit im Rahmen der Gärtnermeisterprüfung wird pauschal mit 40,00 EUR vergütet.
- (6) Die Teilnahme berufener Mitglieder an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses wird pauschal mit 25,00 EUR vergütet.

§ 3 Tagesgeldpauschale

Bei mehr als 6 Stunden Prüfertätigkeit pro Tag (ohne Fahr- und Wegezeit) wird für erhöhten Verpflegungsaufwand zusätzlich eine Tagesgeldpauschale in Höhe von 15,00 € gewährt.

§ 4 Auslagen

Notwendige Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung/Sitzung stehen, werden nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Stelle für Berufsbildung in der Landwirtschaft unter Vorlage der Belege erstattet.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten ersetzt.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich durch einen Dritten zur Verfügung gestellten PKW wird für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Kilometerpauschale entsprechend der jeweils geltenden Steuervorschriften gezahlt (bis maximal 100 km). Maßgebend für die Entfernung ist die direkte Straßenverbindung von der Wohnung/dem Arbeitsort zum Ort der Tätigkeit.
- (3) Parkgebühren werden mit höchstens 8,00 € je Tag entschädigt. Parkbelege sind vorzulegen.

§ 6 Geltendmachung/Erlöschen des Anspruches und Versteuerung

- (1) Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist nach Abschluss der mit der Prüfung/Sitzung in Zusammenhang stehenden Arbeiten unverzüglich einzureichen.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt gemäß § 2 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG), wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird.
- (3) Für die Versteuerung der gewährten Entschädigung ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom Mai 2003 außer Kraft. Entschädigungsansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Regelung entstanden sind, bleiben in Höhe der bis dahin geltenden Entschädigungsregelung bestehen.